

BUNDESKANZLERAMT  **ÖSTERREICH**
BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

Bundesministerium für Wissenschaft und
Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

GZ • BKA-920.765/0010-III/1/2010
ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG STANISLAV HORVAT
PERS. E-MAIL • STANISLAV.HORVAT@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-7108
IHR ZEICHEN • BMWF-52.200/0016-I/6/2010

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Qualitätssicherungsrahmengesetzes 2011, Aussendung zur Begutachtung

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Die in den Übergangsbestimmungen der §§ 30 bis 33 QSG des Entwurfes normierten Regelungen betreffend die Personalübernahme und das Dienstrecht folgen in keiner Weise den vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes erlassenen „Richtlinien für die Ausgliederung staatlicher Aufgaben und die Gestaltung von Entwürfen zu Bundesgesetzen betreffend die Ausgliederung“.

Insbesondere sind nur die von der Ausgliederung betroffenen Beamten dem neuen Unternehmen zur Dienstleistung zuzuweisen, vertragliche Bedienstete sind dem neuen Unternehmen hingegen in der Gesamtrechtsnachfolge, die ausdrücklich zu normieren ist, als Arbeitnehmer zuzuweisen.

In diesem Zusammenhang ist auch die im § 33 Abs. 3 QSG des Entwurfes vorgenommene dienstrechtliche Gleichstellung von „Zuweisung“ zum neuen Unternehmen mit einer „Dienstzuteilung“ aus dienstrechtlicher Sicht nicht haltbar, weil der Agentur nicht der Status einer Dienststelle zukommt.

Bezüglich der Bestimmung über den Verbleib der Bediensteten im Planstellenverzeichnis des Bundes, dies ist der Teil IIA der Anlage IV des Bundesfinanzgesetzes, der die Planstellen für Bundesbedienstete enthält, wird ausdrücklich festgehalten, dass

Beamte, die für ausgegliederte Rechtsträger leisten, ausnahmslos im Annex 1 des Personalplanes auszuweisen sind und hinsichtlich der Planstellenbewirtschaftung gesonderten Regelungen unterliegen. Jedes Abgehen von dieser Systematik würde eine zukunftsorientierte Personalplanung und die Umsetzung des Personalplanes NEU im Zuge der Haushaltsrechtsreform (2. Etappe) unmöglich machen.

Weiters wird bemerkt, dass im Gesetzentwurf weder Vorsorge hinsichtlich der Refundierung der Aktivbezüge samt Nebenkosten noch des Beitrages zur Deckung des Pensionsaufwandes im Umfang von 31vH des Aufwandes der Aktivbezüge getroffen wurde.

Es wird daher dringend ersucht, die im Gesetzentwurf normierte Ausgliederung entsprechend den zitierten Richtlinien des Verfassungsdienstes zu gestalten und somit die Bestimmungen der Anlage IV des Bundesfinanzgesetzes in die do. Überlegungen mit einzubeziehen.

Unter einem ergeht eine Ausfertigung der Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

13. Jänner 2011
Für die Bundesministerin:
PLEYER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	NBQBkHYByTENVHqxE3YV/ttYiFHn6xfOm1lcrOzBbT56TQqJD4b29qPYLq7UENsq+23hiX5J+77zcw2xnenSSDSNfgQLaNkbIPeFnGt+h0HxyANCFI1cHcP5LtOasyA1GOh2Xc5QzL4vdGr4mGXk0XO7Mvkz6P/6qbYGGimkck=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-01-14T06:54:22+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	